

EU-Zinsrichtlinie

Inhalt

1	Allgemeines	5	Betroffene Geldgeschäfte
2	Der Hintergrund der neuen Maßnahmen	5.1	Anleihen
3	Kontrollmitteilungen	5.2	Investmentfonds
4	Abzug von Quellensteuer	5.3	Ausweichprodukte
		6	Folgerungen

1 Allgemeines

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über die erzielten Kapitalerträge von Anlegern. Neben dem Kontenabruf ab April 2005 gilt hier als Meilenstein die EU-Zinsrichtlinie. Hiernach werden seit **Juli 2005 werden dem heimischen Finanzamt erstmals flächendeckend die Geldgeschäfte jenseits der Grenzen bekannt**. Denn die Regelungen führen seitdem zu einem europaweiten Austausch von Anlegerinformationen – und das nicht nur innerhalb der Europäischen Union.

Haben deutsche Anleger Gelder im Ausland deponiert, müssen sich nicht nur steuerunehrliche Sparer wohl oder übel mit den Mechanismen der Zinsrichtlinie beschäftigen. **Auch redliche Anleger** sind betroffen: Sie müssen ihr Finanzamt davon überzeugen, dass die ihm vorliegenden Informationen aus anderen Staaten zu den Werten der Steuererklärung passen.

Die EU-Zinsrichtlinie wirkt in den einzelnen Ländern entweder durch Kontrollmitteilungen oder den Abzug von Quellensteuer. Doch nicht alle Kapitalerträge sind betroffen. Einige Geldgeschäfte sind generell und andere zeitlich erst einmal ausgeschlossen. Wir erläutern Ihnen hier die Details, damit Sie auf die Kontrollen besser einstellen können.

2 Der Hintergrund der neuen Maßnahmen

Schon seit rund 20 Jahren bemühen sich die europäischen Finanzminister intensiv um grenzüberschreitende Kontrollen der Kapitaleinkünfte. Im Juni 2000 hatte man sich auf die EU-Zinsrichtlinie geeinigt, die seit dem 01.07.2005 zu einem grenzüberschreitenden Informationsaustauschsystem führt. **Ziel der einzelnen Maßnahmen ist es, die Zinsbesteuerung in der EU sicherzustellen** und der bestehenden Kapitalflucht Einhalt zu gebieten. Hierbei ziehen auch aus Anlegersicht wichtige Drittstaaten mit, damit das Vorhaben auch effektiv gelingt. Neben allen 27 EU-Staaten gilt die Zinsrichtlinie z.B. auch in der Schweiz, Monaco, Liechtenstein, auf den Kanal- und Kaiman-Inseln oder den Niederländischen Antillen. Hat ein EU-Bürger dort ein Konto, wird er automatisch von den Maßnahmen erfasst.

Beispiel

Deutsche Anleger mit Depots in Luxemburg, Salzburg, Zürich oder Vaduz sind genauso betroffen wie Belgier oder Polen bei Banken in Berlin. Nicht erfasst wird hingegen der Norweger oder Schweizer mit Konten in der EU oder ein Deutscher, der seine Gelder in der Türkei oder Asien deponiert hat.

Durch die Richtlinie sollen jenseits der Grenze kassierte Zinserträge wirkungsvoll erfasst und effektiv im Wohn-

sitzstaat des Anlegers besteuert werden. Das gelingt, indem die Länder einen automatischen Informationsausgleich einführen. Derzeit machen 25 EU-Staaten sowie Anguilla, die Kaiman-Inseln sowie Montserrat mit, während die beiden übrigen EU-Länder Österreich und Luxemburg übergangsweise eine Quellensteuer für Anleger mit abweichendem Wohnsitzstaat erheben. Diesen Steuerabzug wenden auch die meisten beteiligten Drittstaaten wie etwa die Schweiz, Liechtenstein, San Marino oder Andorra an. Sie beugen sich damit der Übermacht der EU-Länder, ohne hierbei allerdings ihr Bankgeheimnis preiszugeben. Das Gleiche gilt für bekannte Steueroasen wie Jersey, Guernsey, Monaco, die Jungferninseln oder die Antillen.

Hinweis

Hat ein Deutscher in einem der EU-Staaten mit Kontrollmitteilungen Gelder angelegt, erfährt sein Finanzamt von der Bankverbindung ab dem ersten Euro Zinsen. Wenn das Depot in einem anderen von der Richtlinie betroffenen Land liegt, wird auf seine Erträge lediglich eine anonyme Quellensteuer einbehalten.

Alle Kreditinstitute in den betroffenen Ländern müssen die Identität ihrer Kunden festhalten und nachforschen, ob deren Wohnsitz in der EU liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Kontrollmitteilungen oder Quellensteuer Pflicht sind. Dazu gehören neben Namen und Anschrift auch eine Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und -ort laut Pass oder Personalausweis. Da die erforderliche einheitliche Steuernummer bei Deutschen seit 2009 erstmals vorliegt, klappt es nunmehr besser mit dem automatisierten Informationsaustausch an den heimischen Fiskus. Steht auf Grund dieser Prüfung fest, dass der Kunde seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Land hat, greift seit Juli 2005 die Zinsrichtlinie für seine Geldgeschäfte.

Hinweis

Betroffen von den Kontrollen sind nur natürliche Personen, also nicht die Konten einer GmbH, Stiftung, AG oder eines Trusts.

3 Kontrollmitteilungen

Seit Juli 2005 tauschen die EU-Staaten **Kontrollmitteilungen** über Kapitalerträge aus. Das bedeutet, dass sie von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz über die Grenze melden. Die Zinsen deutscher Sparer, z.B. aus den Niederlanden, Italien, Dänemark oder ab 2010 Belgien, werden dann jährlich der heimischen Finanzbehörde gemeldet. Selbst wenn nur ein Euro Zins fließt, wird die **Kontoverbindung transparent**. Nachfragen über detaillierte Auflistungen von Auslandserträgen in den vergangenen Jahren sowie nach der Herkunft der Gelder sind vorprogrammiert.

Kreditinstitute melden der zuständigen Behörde im eigenen Land Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge ihrer ausländischen EU-Kunden. Diese Behörde übermittelt die gesammelten Daten einmal jährlich an das im Wohnsitzland des Anlegers zuständige Amt. Das ist in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das auch die Meldungen über die Grenze versendet. Von dort aus gelangen die Informationen an die entsprechenden Finanzbehörden.

Beispiel

Ein Bayer unterhält in Südtirol ein Anleihedepot. Die italienische Bank leitet die Höhe seiner Zinserträge nebst Kontonummer an die zuständige Landesbehörde weiter. Seine Daten werden einmal jährlich mit den übrigen gesammelten Angaben über die Erträge deutscher Anleger an das BZSt übermittelt. Dieses sortiert das Material und stellt es den Finanzämtern zur Verfügung.

4 Abzug von Quellensteuer

Die restlichen beiden EU- Staaten (Luxemburg und Österreich) sowie die Drittstaaten dürfen auf Kontrollmel-

dungen verzichten und die Richtlinie durch einen **anonymen Steuerabzug** umsetzen. Der Satz liegt seit Juli 2008 bei 20 % und steigt am 1.7.2011 auf 35 % an. Da die persönlichen Daten zwar wie bei den Kontrollmitteilungen erfasst, aber nicht weitergeleitet werden, fallen dort investierende Anleger steuerlich nicht auf, erhalten aber netto weniger auf dem Auslandskonto ausgezahlt.

Der einbehaltene Betrag darf auf die Steuerlast im Wohnsitzstaat angerechnet werden. Hierzu erhält der Anleger eine Steuergutschrift über die Quellensteuer. Der Anleger muss seine Kapitalerträge auch entsprechend in der Steuererklärung angeben. Denn anders als heimische Institute halten die Auslandsbanken keine Abgeltungsteuer für den deutschen Fiskus ein. Insoweit müssen die jenseits der Grenze kassierten Einnahmen weiterhin dem Finanzamt gemeldet werden, damit die Abgeltungsteuer im Nachhinein erhoben werden kann. Diese Pflicht gilt übrigens unabhängig davon, ob die Erträge der Zinsrichtlinie unterliegen oder nicht.

Beispiel

Ein Aachener erzielt in Wien 5.000 € Zinsen.

Jahr der Zinszahlung	2009	2011
Bruttozinsertrag	5.000,00	5.000,00
abzüglich 20 % / 35 % Quellensteuer	- 1.000,00	-1.750,00
Auszahlungsbetrag	4.000,00	3.250,00
zu versteuern in Deutschland	5.000,00	5.000,00
Abgeltungsteuer (Satz 25 %)	1.250,00	1.250,00
abzüglich Quellensteuer	- 1.000,00	- 1.750,00
Nachzahlung/Erstattung	250,00	- 500,00

Ab 2011 bringt die Angabe der Auslandserträge in der heimischen Steuererklärung stets eine Erstattung, da der Satz bei der EU-Quellensteuer mit 35 % deutlich über dem Abgeltungstarif mit 25 % liegt. Sofern dann allerdings erstmals die jenseits der Grenze erzielten Einnahmen deklariert werden, kommt es zu kritischen Nachfragen des Finanzamts zur Vergangenheit.

Anleger können den **Steuerabzug** jedoch **vermeiden**, indem sie sich freiwillig **für Kontrollmeldungen entscheiden**. Hierfür erteilen sie der ausländischen Bank eine Vollmacht. Dann werden beispielsweise Erträge aus der Schweiz oder Luxemburg wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden behandelt: Statt des Einbehalts von Quellensteuer gibt es dann Mitteilungen über die Grenze. Dann hat den Vorteil, dass die Auslandserträge mangels Quellensteuerabzugs sofort wieder brutto reinvestiert werden können.

Hinweis

Die Übergangsregelung Quellensteuer dürfen die beiden EU-Staaten nur befristet anwenden. Sie endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen. Hierzu müssen sie ihr Bankgeheimnis lockern und ausländischen Finanzbehörden auf Anfrage Auskünfte über Kapitalerträge erteilen. Aufgrund der aktuellen Öffnungstendenzen aller Steuerstaaten weltweit ist es also nur noch eine Frage der Zeit, wann die Quellensteuer in der EU ausläuft.

5 Betroffene Geldgeschäfte

Die EU-Kontrollen haben noch eine Vielzahl von Schlupflöchern. Denn eine Reihe von Kapitalerträgen **erfasst die EU-Richtlinie überhaupt nicht**. Kontrollmitteilungen oder Steuerabzüge wirken nur auf bestimmte Zinserträge. So sind **Aktien, Zertifikate, Lebensversicherungen, Termingeschäfte und Verkaufsgewinne** nicht betroffen, Investmentfonds nur zum Teil und eine Reihe von Anleihen erst einmal ausgenommen. Diese Ausnahmeregelungen führten bereits dazu, dass viele Anleger ihre Auslandsdepots „richtlinienkonform“ angepasst haben, also auf befreite Produkte gesetzt haben. Allerdings drängt die EU-Kommission darauf, dies zu ändern.

5.1 Anleihen

Die Richtlinie wirkt grundsätzlich auf alle Zinsen, also bei Anleihen, Festgeld, Sparbriefen oder Kursertträgen aus abgezinsten Papieren wie Zerobonds. Einige Anleihen werden aber zeitlich befristet verschont. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zinsen in Ländern mit Quellensteuer oder Kontrollmitteilung fließen.

Nicht betroffen sind Anleihen, die vor März 2001 ausgegeben wurden. Dabei ist die Herkunft des Schuldners unerheblich. Das relevante Emissionsdatum können Sparer leicht aus den Daten Fälligkeit abzüglich Laufzeit der Anleihe herleiten. Diese Anleihen werden erst einmal nur bis 2011 verschont. Sollten bis dahin Luxemburg und Österreich nicht auf Kontrollmitteilungen umsteigen müssen, brauchen diese beiden EU-sowie die Drittstaaten von den begünstigten Bonds weiterhin keine Quellensteuer einzubehalten. Länder mit Kontrollmitteilungen melden jedoch ab 2011 Zinsen aus diesen Papieren.

Hinweis

Die Richtlinie stellt nur auf natürliche Personen ab, Kapitalvermögen einer GmbH, Stiftung oder AG bleibt unabhängig von den Sparprodukten außen vor. Daher gründen viele Sparer eine Kapitalgesellschaft und lassen ihr Depot unter diesem Namen laufen. Werden die Zinsen an die Besitzer ausgeschüttet, handelt es sich lediglich um nicht betroffene Dividenden.

5.2 Investmentfonds

Ob Fonds betroffen sind, richtet sich nach deren Depotvermögen.

- **Grundsatz:** Aktien-, Terminmarkt- oder Immobilienfonds sind nicht betroffen, und bei thesaurierenden Anteilen greifen Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen nur im Falle von Einlösung oder Verkauf.

- **Rentenfonds** bleiben unabhängig von der Depotstruktur außen vor, wenn die Manager ausschließlich in begünstigte Anleihen investieren, also etwa vor 2001 emittierte Bonds.
- Bei **ausschüttenden Fonds** sind Zinsen nur betroffen, wenn der Anteil an schädlichen Anleihen im Depot über 15 % liegt.
- Bei **Thesaurierung** ist nur der Fondsverkauf maßgebend, und hier dann der Kurserttrag. Dieses Plus unterliegt nicht der Richtlinie, wenn der schädliche Rentenanteil maximal 40 % beträgt. Dieser Satz sinkt ab 2011 auf 25 %.
- **Aktienfonds:** Dividenden und Verkaufserlöse sind wie die Direktanlage überhaupt nicht betroffen.
- **Hedge-Fonds:** Terminmarktgeschäfte sind keine Zinserträge und daher nicht erfasst. Diese Fonds sind aber auch im heimischen Depot nicht von der Steuerpflicht betroffen.
- **Immobilienfonds:** Die Erträge hieraus sind bei offenen und geschlossenen Fonds ebenfalls nicht betroffen.

5.3 Ausweichprodukte

Zertifikate werfen keine Zinsen ab, und Verkaufserlöse **erfasst die EU-Richtlinie nicht**. Daher wird dieses Produkt weder von Quellensteuer noch von Kontrollmitteilungen erfasst - unabhängig davon, ob sich die Derivate an Aktien-, Öl-, Edelmetall- oder Währungskursen orientieren.

Auch **Lebensversicherungen** sind nicht betroffen, unabhängig von Laufzeiten und Vertragsbeginn. Daher boten viele Auslandsbanker in den vergangenen Jahren an, das gesamte Depot in eine Police zu übertragen und unverändert weiterzuführen.

6 Folgerungen

Generell wird es für Anleger zunehmend schwieriger, Gelder ohne Wissen des Fiskus zu deponieren.

Der Beginn der grenzüberschreitenden Kontrollen, auf den sich mehr als 30 Staaten geeinigt haben, wird nicht das Ende der Maßnahmen sein, zumal sie von mobilen Grenzkontrollen oder zunehmend schärferen Geldwäschevorschriften flankiert werden. Durch eine geplante Erweiterung der EU werden künftig noch mehr Länder betroffen sein.

Für Geldanlagen im Inland ist es ohnehin schwierig, diese auf Dauer unverteuert anzulegen oder jetzt noch ins Ausland zu transferieren. Denn hier hat das Zeitalter des gläsernen Anlegers durch Kontenzugriff und Jahresbescheinigung schon längst begonnen.

Die Europäische Kommission strebt eine **Änderung der Zinsrichtlinie** an, um **Schlupflöcher zu schließen** und Steuerflucht zu verhindern. Geplant sind insbesondere Verbesserungen, um

- die Besteuerung von Zinszahlungen, die durch zwischengeschaltete, steuerbefreite Strukturen (z.B. Trusts und Stiftungen) geleitet werden, besser zu gewährleisten
- den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte auszudehnen, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen
- weitere Staaten - insbesondere aus Asien - mit einzubinden
- zwischen allen Investmentfonds gleiche Voraussetzungen zu schaffen, damit diese effektiver besteuert werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2010

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.